

der Haft bereits erschöpft ist.“ — Nimmt die Kammer §. 40 d mit der bemerkten Abänderung an, daß die Worte: „insofern dieser solches nicht ausdrücklich ablehnt“ wegfallen? — Sämtliche Fragen werden einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. v. Mayer: Jetzt folgen §. 41 und 42. Es hat zwar keine Verschiedenheit darüber stattgefunden, es ist aber nöthig befunden worden, diese beiden §§. in den Kreis der jetzigen Beschlußfassung zu bringen, und zwar aus den Gründen, welche die Deputation folgendergestalt angibt. Zu §. 41. „Zwar stimmen die Beschlüsse beider Kammern hier überein. Da jedoch in der Fassung der §§. 40 a, b, c, d die sofortige Entlassung des Schuldners nach abgelaufener Frist nicht ausgesprochen ist, so wird es nöthig sein, diesen Satz nunmehr in §. 41 aufzunehmen und mit dem Inhalt des letztern zu verbinden. Auf Antrag der Herren Regierungscommissarien empfiehlt daher die Deputation ihrer Kammer, die §. 41, unter Aufgabe der früheren, in folgender Fassung zu genehmigen: „Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrestes vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.“

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf diese Paragrafhe Etwas zu erinnern? — Die Deputation schlägt der Kammer vor, die von den Herren Regierungscommissarien neuerdings gegebene, im Bericht S. 1195, Sp. 2 ersichtliche Fassung der §. 41 anzunehmen und dagegen von der früher von ihr beschlossenen Fassung zurückzutreten. Ist die Kammer damit einverstanden und nimmt sie §. 41, wie sie neuerdings gefaßt ist, an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer: Zu §. 42 sagt die Deputation: „Aus einem ähnlichen Grunde wünschen die Herren Regierungscommissarien in dieser Paragrafhe die Worte: „während dieses Zeitraums“ vertauscht zu sehen mit den materiell gleichbedeutenden: „während des gesetzlich gestatteten Zeitraums“, wozu die Deputation rathet und zugleich der Kammer empfiehlt, der hohen Staatsregierung anheimzustellen, ob bei endlicher Redaction §. 42 nicht vor §. 41 zu setzen, passender erscheinen möchte.“ Was das Letztere anlangt, nämlich daß bei der Redaction der Regierung anheimgegeben werde, §. 42 vor §. 41 zu setzen, so wird sich erst am Schluß der diesfallsigen legislatorischen Arbeiten bei der Zusammenstellung der einzelnen Paragraphen ergeben, ob es zweckmäßig sein wird.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Vertauschung der Worte in §. 42: „während dieses Zeitraums“ mit „während des gesetzlich gestatteten Zeitraums“ einverstanden, sowie auch mit der im Bericht angegebenen Redactionsbemerkung? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. v. Mayer: §. 44 lautet: „Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren ange-

wendet werden, wenn der Kläger nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.“ Die zweite Kammer hat aus den weitläufig debattirten Gründen diese Paragrafhe abgelehnt. Die erste Kammer hat sie unverändert angenommen. Die Deputation gibt Ihnen nach der gehaltenen Vereinigung folgendes Gutachten: „Um wenigstens das richterliche Ermessen bei Anwendung der §. 44 einigermaßen zu beschränken, indem es an einen objectiven, auch der höhern Behörde einleuchtenden Nachweis gebunden wird, ist man übereingekommen, die Paragrafhe mit folgendem Zusatz zur Annahme zu empfehlen: „Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche in diesem Falle Suspensivkraft hat.“

Präsident D. Haase: Gibt die Kammer zu dem vorgeschlagenen Zusatz zu §. 44 ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer: §. 45, welche so lautet: „Falls die Entlassung des Beklagten aus dem Schuldarreste unter einer Novation geschehen wäre, wodurch der Schuldner unter anderweiter Angelobung des Schuldarrestes wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit spätere Termine oder Gestundung erlangt, so tritt, wenn die Zusage des Beklagten unerfüllt geblieben, anderweit Schuldarrest auf die volle Dauer von zwei Jahren ein.“ ist von der zweiten Kammer abgelehnt, dagegen von der ersten Kammer unverändert angenommen worden. In dem Vereinigungsverfahren ist jedoch das Resultat dieses gewesen, daß die Deputation der ersten Kammer ihrer Kammer empfehlen will, die §. fallen zu lassen, und die Deputation sagt daher zu §. 45: „Unter Genehmigung der Herren Regierungscommissarien hat man sich dahin vereinigt, diese §. ausfallen zu lassen, daher die Deputation der Kammer anrathet, bei ihrem vorigen Beschlusse zu beharren.“ Der Beschluß ist nämlich darauf gerichtet gewesen, daß die §. abgelehnt werde.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Ich habe, wie ich sehe, noch eine Frage bei §. 44 nachzuholen. Der frühere Beschluß unsrer Kammer hinsichtlich dieser §. war, dieselbe abzulehnen. Gegenwärtig soll sie nach dem Deputationsgutachten angenommen werden. Ich hatte die Frage nur auf Annahme des von der Deputation anempfohlenen Zusatzes gestellt, daher frage ich nachträglich: Nimmt die Kammer unter Rücktritt von ihrem frühern Beschlusse die §. 44, wie sie der Gesetzentwurf enthält, an? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer bei §. 45 der Ansicht der Deputation bei, und beharrt sie bei ihrem frühern Beschlusse, diese §. abzulehnen? — Allgemein Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, auf den anderweiten Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend. Ich ersuche den Abg. Todt, den Vortrag zu geben.